

Der Gesellschaftsvertrag in Familienunternehmen (Teil 2)

Von RA Martin N. Aurich (Kanzlei Skok & von Bohlen, Lünen)

In einem Beitrag in einer der letzten Ausgaben haben wir uns bereits mit dem komplexen, aber wichtigen Thema des Gesellschaftsvertrages in Familienunternehmen beschäftigt. Dem Gesellschaftsvertrag wird gerade in lange existierenden Unternehmen, die sich in Familienhand befinden, wenig Beachtung geschenkt und er wird in nicht allzu wenigen Fällen von Generation zu Generation »vererbt«. Der Umfang der wichtigsten Aspekte macht die Zweiteilung des Beitrags notwendig. In dem ersten Teil haben wir uns mit den Regelungen zu Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüssen sowie den Abtretungen von Gesellschaftsanteilen beschäftigt.

In dem zweiten Teil des Beitrags möchten wir nun den Eintritt von Erben in die Gesellschaft und den Ausschluss von Gesellschaftern beleuchten.

Der Eintritt von Erben in die Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag sollte eine möglichst konkrete Regelung über die Rechtsfolgen enthalten, die für den Fall des Todes eines Gesellschafters gilt. Da in den unterschiedlichen Rechtsformen jeweils andere gesetzliche Regelungen gelten, würde der Rahmen eine konkrete Darstellung sprengen. Im Grunde ist das Ziel aber in allen Gesellschaftsformen gleich: Die verbliebenen Gesellschafter möchten einen weitestgehenden Einfluss darauf haben, wer für den verstorbenen Gesellschafter die vererbten Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen wird.

Dies kann dadurch erreicht werden, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelung über die Möglichkeit der Einziehung der Geschäftsanteile oder die zwingende Übertragung der Anteile an einen Dritten im Erbfall vorsieht. In Personengesellschaften besteht sogar die Möglichkeit einer qualifizierten Nachfolgeklausel. Diese ermöglicht es, einen beziehungsweise mehrere bestimmte(n) Erben zum Nachfolger zu machen, evtl. Personen, denen man die Verantwortung als tätiger Gesellschafter besonders zutraut oder jemandem, der über eine bestimmte Qualifikation verfügt. Der Eintritt von Erben sollte im besten Fall mit den testamentarischen Regelungen eng abgestimmt werden, um ein Auseinanderfallen von erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu vermeiden.



Rechtsanwalt Martin N. Aurich

Der Ausschluss von Gesellschaftern

Bei groben Verstößen gegen gesellschaftsrechtliche Treuepflichten, wie beispielsweise bei Verletzungen eines Wettbewerbsverbots oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung, kann der Ruf nach einem Ausschluss des handelnden Gesellschafters entstehen. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthält, kann ein treuwidrig handelnder Gesellschafter jedoch nur durch Urteil ausgeschlossen werden. Das gilt sowohl für die GmbH als auch für die Personenhandelsgesellschaft. Der Ausschluss des betroffenen Gesellschafters wird erst mit Rechtskraft des Urteils wirksam, wobei sich ein gerichtliches Verfahren im Einzelfall auch einmal über mehrere Jahre hinziehen kann.

In dem Gesellschaftsvertrag sollte daher geregelt sein, dass die Gesellschafterversammlung auch einen Beschluss über den Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund treffen kann. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

Der Ausschluss wird mit schriftlicher Mitteilung, üblicherweise die Übersendung des Protokolls mit der entsprechenden Beschlussfassung, an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter wird in der Regel versuchen, bereits im Vorfeld der Gesellschafterver-

sammlung oder in deren Nachgang eine gerichtliche einstweilige Verfügung gegen seinen Ausschluss aus der Gesellschaft zu erwirken.

In der GmbH erfolgt die Ausschließung des Gesellschafters technisch durch die Einziehung des Geschäftsanteiles oder die Verpflichtung des Gesellschafters, seinen Anteil zwangsweise an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abzutreten. Diese Voraussetzung sollte vorsorglich im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich erwähnt werden.

Ein weiterer zu regelnder Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist schließlich die Abfindung des ausgeschlossenen Gesellschafters. Um die Liquidität der Gesellschaft durch die Abfindungszahlung nicht zu stark zu beeinträchtigen, ist es möglich, eine ratierliche Zahlung der Abfindung zu vereinbaren. Der Zeitraum für die Ratenzahlung bis zu fünf Jahre ist als vollkommen unbedenklich zu bewerten.

Anpassung und regelmäßige Kontrolle des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag sollte regelmäßig den Veränderungen und Entwicklungen einer Gesellschaft angepasst werden, aber in jedem Fall vor einer Unternehmensnachfolge kontrolliert werden. Die potenziell streitigen Themen sollten den jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden. Sollten Sie hier Unterstützung benötigen, stehen Ihnen die Berater der Kanzlei Skok & von Bohlen gerne zur Verfügung.

Kanzlei Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwalt

Lange Straße 81b
44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de